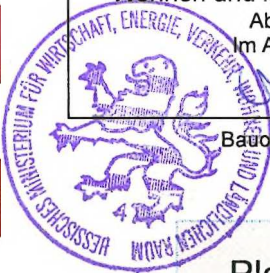




Unterlage Nr. 12.1
zum
Planfeststellungsbeschluss
vom 19.11.2024
Az. VI 1-061-k-08-2508#003
Wiesbaden, den 20.11.2024
Hessisches Ministerium
für Wirtschaft, Energie, Verkehr,
Wohnen und ländlichen Raum
Abt. VI
Im Auftrag



Bauberrätin

Unterlage Nr.: 12.1

Erläuterungsbericht zum

Planfeststellungsverfahren für die Verlegung der
Landesstraße Nr. 3452 in der Gemeinde
Weinbach, Gemarkung Gräveneck

Ersatzneubau der Lahnbrücke

Widmungs- und Umstufungsplanung

Landesstraße Nr. 3452

Von Netzknotenabschnitt 5515 040 – 5515 042 Station 1,976km

Bis Netzknotenabschnitt 5515 042 – 5515 043 Station 0,668km (neu)

Baulänge: 0,680 km

<p>Aufgestellt: Dillenburg, den03.03.2015..... Hessen Mobil Dezernat -Betrieb Westhessen-</p> <p style="text-align: center;">gez. i.A. Donsbach</p> <p style="text-align: center;">..... Mitarbeiter</p>	<p>Geprüft: Dillenburg, den03.03.2015..... Hessen Mobil Dezernat -Betrieb Westhessen-</p> <p style="text-align: center;">gez. i.A. Haas</p> <p style="text-align: center;">..... Teamleiter</p>
<p>Gesehen: Wiesbaden, den17.03.2015..... Hessen Mobil Zentrale Dezernat -Straßenverwaltung, Hochbau-</p> <p style="text-align: center;">gez. i.A. Kell-Recktenwald</p> <p style="text-align: center;">..... Dezernatsleiterin</p>	<p>Genehmigt: Dillenburg, den19.03.2015..... Hessen Mobil Dezernat -Betrieb Westhessen-</p> <p style="text-align: center;">gez. i.A. Benner</p> <p style="text-align: center;">..... Dezernent</p>



Inhaltsverzeichnis:

1. Darstellung der gesetzlichen Definition

2. Begründung der Umstufung

3. Erläuterungen zum Widmungs- und Umstufungsplan

3.1. Bestandteil des Widmungs- und Umstufungsplans

3.2. Zeichnerische Darstellung

**3.3. Textliche Darstellung der umzustufenden Strecken
(Aufstellung)**

1. Darstellung der gesetzlichen Definition

§ 4 Hessisches Straßengesetz Widmung

(1) Die Widmung einer Straße für den öffentlichen Verkehr verfügt der Träger der Straßenbaulast. Soll ein anderer als eine Gebietskörperschaft Träger der Straßenbaulast werden, so verfügt die Widmung auf seinen schriftlichen Antrag die Straßenaufsichtsbehörde im Benehmen mit der Gemeinde. Beschränkungen der Widmung auf bestimmte Benutzungsarten sind in der Verfügung festzulegen.

(2) Voraussetzung für die Widmung ist, dass der Träger der Straßenbaulast Eigentümer des der Straße dienenden Grundstücks ist oder der Eigentümer und ein sonst zur Nutzung dinglich Berechtigter der Widmung zugestimmt haben oder der Träger der Straßenbaulast im Enteignungsverfahren vorläufig in den Besitz des der Straße dienenden Grundstücks eingewiesen worden ist.

(3) Die Widmung der Landesstraßen und der Kreisstraßen ist im Staatsanzeiger für das Land Hessen, die der übrigen Straßen in ortsüblicher Weise öffentlich bekannt zu machen. Im Falle des § 2 Abs. 1 Satz 2 erfolgt die Bekanntmachung der Verkehrsübergabe durch den Träger der Straßenbaulast.

(4) Durch privatrechtliche Verfügung oder durch Verfügung im Wege der Zwangsvollstreckung über die der Straße dienenden Grundstücke oder Rechte an ihnen wird die Widmung nicht berührt.

(5) Mit der Widmung ist festzustellen, welcher Straßengruppe nach § 3 Abs. 1 die Straße angehört (Einstufung).

(6) Wird eine Straße verbreitert, begradigt, unerheblich verlegt oder ergänzt, so gilt der neue Straßenteil durch die Verkehrsübergabe als gewidmet, sofern die Voraussetzungen des Abs. 2 vorliegen. Einer öffentlichen Bekanntmachung nach Abs. 3 bedarf es nicht.

§ 6 Hessisches Straßengesetz Einziehung

(1) Eine öffentliche Straße kann eingezogen werden, wenn kein Verkehrsbedürfnis mehr besteht oder das Wohl der Allgemeinheit es erfordert. Für die Einziehung von Gemeindestraßen ist die Gemeinde, von Landes- und Kreisstraßen die oberste Straßenbaubehörde, im Übrigen die Straßenaufsichtsbehörde zuständig.

(2) Die beabsichtigte Einziehung ist drei Monate vorher in den Gemeinden, die die Straße berührt, ortsüblich anzukündigen. Von der Ankündigung kann ab-

Dillenburg

gesehen werden, wenn die zur Einziehung vorgesehenen Teilstrecken in den im Planfeststellungsverfahren ausgelegten Plänen als solche kenntlich gemacht worden sind oder Teilstrecken im Zusammenhang mit Änderungen von unwesentlicher Bedeutung eingezogen werden sollen.

(3) Die Einziehung ist öffentlich bekannt zu machen. In der Einziehungsverfügung ist der Tag zu bestimmen, an dem die Eigenschaft als öffentliche Straße endet.

**§ 6a Hessisches Straßengesetz
Widmung, Umstufung und Einziehung in der Planfeststellung**

Über die Widmung (§ 4), die Umstufung (§ 5) und die Einziehung (§ 6) von Straßen kann auch im Planfeststellungsbeschluss entschieden werden mit der Maßgabe, dass die Widmung mit der Verkehrsübergabe, die Umstufung mit der Ingebrauchnahme für den neuen Verkehrszweck und die Einziehung mit der Sperrung wirksam wird. Die Bekanntmachung der Entscheidung nach Satz 1 ist entbehrlich, wenn die zur Widmung, Umstufung oder Einziehung vorgesehenen Straßen bereits in den im Planfeststellungsverfahren ausgelegten Plänen als solche kenntlich und die Entscheidung mit dem Planfeststellungsbeschluss bekannt gemacht worden sind.

2. Begründung der Umstufung

Durch den Ersatzneubau der vorhandenen Lahnbrücke bei Gräveneck, sowie den Abbruch des vorhandenen Brückenbauwerks wird es erforderlich, die nicht mehr unter Verkehr stehenden Streckenabschnitte, gemäß § 6a Hessisches Straßengesetz, einzuziehen und rückzubauen bzw. zu rekultivieren. Die neu zu bauende Strecke wird mit der Verkehrsübergabe für den öffentlichen Verkehr gemäß § 4 und § 6 Hessisches Straßengesetz zur Landesstraße Nr. 3452 gewidmet.

3. Erläuterungen zum Widmungs- und Umstufungsplan

3.1 Bestandteil des Widmungs- und Umstufungsplans

Übersichtsplan im Maßstab 1:1000

3.2 Zeichnerische Darstellungen

Im Widmungs- und Umstufungsplan werden Neubaustrecken in rot dargestellt.

Grün		=	Landesstraße
Braun		=	Kreisstraße
Rot		=	Neubaustrecke wird Landesstraße
Grau		=	Einziehung, Rückbau bzw. Rekultivierung

3.3 Textliche Darstellung mit Zustandsbeschreibung der umzustufenden Strecken (Aufstellung)

Die Aufstellung erläutert in textlicher Form den Widmungs- und Umstufungsplan.

Hier sind auf der Grundlage der Netzknoten-Kilometrierung die einzelnen Strecken mit den neuen Baulastträgern benannt, die mit der Verkehrsübergabe gewidmet, mit der Ingebrauchnahme für den neuen Verkehrszweck umgestuft (Aufstufung bzw. Abstufung) und die infolge der Sperrung keine Verkehrsbedeutung mehr haben und damit eingezogen werden.